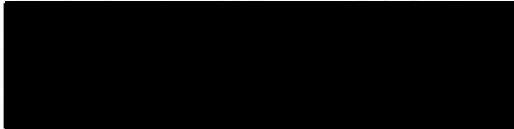


Pr. 37/95

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

-----  
Entscheidung Nr. 4773 (V) vom 10.03.1995  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 64 vom 31.03.1995

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

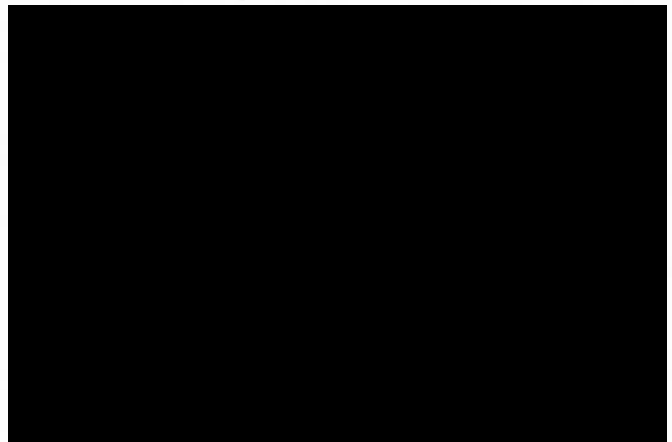


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 16.01.1995 eingegangenen Indizierungsantrag am 10.03.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirche:



einstimmig beschlossen:

Die CD-ROM "Adult Palate"  
Volume One  
Romulus Entertainment, Santa  
Monica/USA

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Die CD-ROM "Adult Palate" Volume One wird angeboten von Romulus Entertainment, Santa Monica/USA. Zur Inbetriebnahme der CD-ROM benötigt man ein CD-ROM-Laufwerk. Sie enthält 100 verschiedene Fotos:

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil ein Teil der 100 Bilder pornographisch sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der CD-ROM, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die CD-ROM in ihrer Gänze gesichtet und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Die CD-ROM "Adult Palate" Volume One, Romulus Entertainment, Santa Monica/USA war antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt der CD-ROM ist pornographisch. Sie ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GJS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. § 6 Nr. 2 GJS, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 24, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Der Inhalt der CD-ROM besteht aus 100 abgespeicherten Bildern. Die Abbildungen enthalten diverse sexuelle Handlungen unter anderem Analverkehr, Cunnilingus und lesbische Aktivitäten. Überwiegend werden zwei Darstellerinnen und Darsteller abgebildet, hin und wieder kommen Einzelaufnahmen oder Gruppen mit vier Akteurinnen und Akteure vor.

Die Abbildungen sind so gestaltet, daß die Geschlechtsmerkmale in den Bildmittelpunkt gerückt werden. Dies ist nach der oben dargebotenen Definition pornographisch.

Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluß vom 28.06.1991 zu "Penthouse" und zu "New Magazines", Az.: 20 A 1306/87 und 20 A 1184/87 sind Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Fotomodelle, die mit ihren zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befriedigen sollen, nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen läßt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 2 GJS verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, daß die CD-ROM schwer jugendgefährdend, nämlich pornographisch im Sinne der §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 I StGB ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 GJS).

